

Nichtraucherschutz in Hotellerie und Gastronomie

***Vereinbarung
zwischen dem Deutschen Hotel- und
Gaststättenverband e.V.
(DEHOGA Bundesverband)
und dem
Bundesministerium für Gesundheit und
Soziale Sicherung (BMGS)
vom 01. März 2005***

DEHOGA
DEUTSCHER HOTEL- UND
GASTSTÄTTENVERBAND



Bundesministerium
für Gesundheit
und Soziale Sicherung

Präambel

Ziel der Vereinbarung ist die Verbesserung des Nichtraucherschutzes für Gäste und Beschäftigte im Gastgewerbe.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) und der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband) sind sich darin einig, dass nur bei Erreichen der vereinbarten Ziele ein gesetzliches Rauchverbot im Gastgewerbe vermieden werden kann. Bis zum Ablauf der Vereinbarung verzichtet das BMGS auf eine Initiative zur Einführung eines gesetzlichen Rauchverbotes im Gastgewerbe. Vor diesem Hintergrund appelliert der DEHOGA an alle Betriebe an der Umsetzung dieser Vereinbarung aktiv mitzuwirken.

Der DEHOGA und das BMGS appellieren auch an die Betriebe, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Vereinbarung fallen, Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher zu treffen bzw. zu verbessern.

1. Ziel der Vereinbarung

Der DEHOGA und die Landesverbände im DEHOGA verpflichten sich, auf ihre Mitgliedsbetriebe und auf die Gesamtbranche einzuwirken, um die Einrichtung von Nichtraucherbereichen gemäß nachstehender Stufenregelung voranzutreiben:

- Bis zum 1. März 2006 sollen mindestens 30% aller Speisebetriebe mindestens 30% ihres Platzangebotes für Nichtraucher bereithalten.
- Bis zum 1. März 2007 sollen mindestens 60% aller Speisebetriebe mindestens 40% ihres Platzangebotes für Nichtraucher bereithalten.
- Bis zum 1. März 2008 sollen mindestens 90% der Speisebetriebe mindestens 50% des Platzangebotes für Nichtraucher bereithalten.

Ausgenommen sind Betriebe mit weniger als 75 qm Gastfläche oder weniger als 40 Sitzplätzen, da dort eine Trennung in aller Regel nicht sinnvoll ist.

Der DEHOGA und das BMGS begrüßen es, wenn auch kleinere Betriebe sich zu rauchfreien Einrichtungen erklären oder soweit wie möglich Maßnahmen zum Nichtraucherschutz ergreifen.

Das Nichtraucherangebot ist am Eingangsbereich des Betriebes wie auch im Gastraum deutlich kenntlich zu machen.

2. Definitionen

Speisebetriebe

Speisebetriebe im Sinne dieser Vereinbarung sind Betriebe, die regelmäßig Speisen anbieten. Hierzu zählen insbesondere Restaurants, Gasthäuser, Gasthöfe, Bahnhofsgaststätten, Autobahnraststätten, Flughafengastronomie, Kantinen, Handelsgastronomie, Bistros, Cafés, Café-Konditoreien und Eiscafés. Betriebe, die lediglich Snacks anbieten, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Vereinbarung. Der Begriff "Snacks" ist in diesem Zusammenhang eng auszulegen; Beispiele sind Produkte wie Salz- und Feingebäck, Frikadellen und belegte Brötchen.

Gastfläche

Gastfläche im Sinne dieser Vereinbarung ist der Bereich, wo Tische und Stühle für den Aufenthalt von Gästen bereit gehalten werden.

3. Maßnahmen

Um die in dieser Vereinbarung niedergelegten Ziele zu erreichen, verpflichten sich der DEHOGA und die Landesverbände im DEHOGA folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Information und Aufklärung durch Rundschreiben und Veröffentlichungen in der Fachpresse
- Beratung und Information im Rahmen von Veranstaltungen, insbesondere auf Messen und in Mitgliederversammlungen
- Kommunikation von Best-Practice-Modellen
- Entwicklung und Verbreitung von Checklisten mit praktischen Umsetzungshilfen
- Entwicklung und Kommunikation eines Kennzeichnungssystems, d.h. insbesondere Bereitstellung von Aufklebern, die am Eingangsbereich der Speisebetriebe auf die bestehenden Nichtraucherangebote hinweisen.
- Hinweise auf bestehende technische Lösungsmöglichkeiten, z.B. in Form von Be- und Entlüftungssystemen

Alle aufgezeigten Maßnahmen werden bereits 2005 entwickelt und umgesetzt, so dass die Betriebe möglichst schnell - soweit noch nicht geschehen - die Einrichtung und Kennzeichnung der Nichtraucherbereiche vornehmen können.

Das BMGS wird im Rahmen seiner Möglichkeiten die Umsetzung dieser Maßnahmen begleiten und fördern.

4. Erfolgskontrolle

Der DEHOGA und die Landesverbände im DEHOGA verpflichten sich, zu den genannten Stichtagen bei den Mitgliedsbetrieben eine Abfrage über den Stand der Umsetzung durchzuführen und dem BMGS die Ergebnisse mitzuteilen. Das BMGS behält sich vor, zur Überprüfung der Umsetzung stichprobenartige Kontrollen zu veranlassen.

Berlin, den 1. März 2005

Ulla Schmidt

Bundesministerin
für Gesundheit
und Soziale Sicherung
(BMGS)

Marion Caspers-Merk

Parlamentarische
Staatssekretärin
Drogenbeauftragte
der Bundesregierung

Ernst Fischer

Präsident
des Deutschen Hotel- und
Gaststättenverbandes
(DEHOGA Bundesverband)